

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2004	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Dezember 2004	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 04	Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005 <i>Ändert GVBl. II 41-16; GVBl. II 41-35; ändert GVBl. II 330-10, 351-66; GVBl. II 41-36</i>	462
20. 12. 04	Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze <i>Ändert GVBl. II 70-205, 323-59, 326-9, 320-20, 320-117, 70-217, 70-157, Anhang Staatsverträge</i>	466
20. 12. 04	Hessisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG) <i>GVBl. II 34-46; ändert GVBl. II 16-23, 16-31, 33-12</i>	482
20. 12. 04	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Änderung anderer sozialrechtlicher Vorschriften <i>GVBl. II 34-47, 34-48; ändert GVBl. II 34-20, 37-43, 37-42, 352-3, 74-16, 34-33; hebt auf GVBl. II 34-8, 34-44, 34-14, 34-11, 362-64</i>	488
20. 12. 04	Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei..... <i>GVBl. II 800-52</i>	497
20. 12. 04	Verordnung zur Änderung der Emissionserklärungsverordnung – Abwasser <i>Ändert GVBl. II 85-55</i>	501
20. 12. 04	Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch <i>GVBl. II 34-49; hebt auf GVBl. II 34-40</i>	502

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005

Vom 20. Dezember 2004

Artikel 1¹⁾

**Änderung
des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 16. Januar 2004 (GVBl. I S. 22) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„V. Finanzzuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen
§ 20“
 - b) Die Angabe zu § 23c wird wie folgt gefasst:

„Zuweisungen zu den Ausgaben für Kinder- und Jugendberufshilfe, für Projekte der Jugendhilfe und zur Schaffung von familien- und kinderfreundlichen Rahmenbedingungen
§ 23c“
 - c) Nach der Angabe zu § 23c wird folgende Angabe eingefügt:

„Zuwendungen zu den Betriebskosten von Kinderbetreuungseinrichtungen
§ 23d“
 - d) Nach der Angabe zu § 26 wird folgende Angabe eingefügt:

„Zuweisungen zu den Ausgaben für Bibliotheken, Museen und Musikschulen
§ 26a“
 - e) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„Pauschale Zuweisungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen
§ 31“
 - f) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:

„Umlagegrundlagen des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main
§ 40“
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433, S. 1466)“ wird durch die Angabe „4. April 2001 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2922)“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
3. Nach § 23b wird folgender neuer § 23c eingefügt:

„ § 23c

Zuweisungen zu den Ausgaben für Kinder- und Jugendberufshilfe und zur Schaffung von familien- und kinderfreundlichen Rahmenbedingungen

(1) Gemeinden und Landkreise können Finanzzuweisungen für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe, für Projekte der Jugendberufshilfe und zur Schaffung von familien- und kinderfreundlichen Rahmenbedingungen einschließlich wissenschaftlicher Begleitung gewährt werden.

(2) Die Zuweisungen können auch zur Weiterleitung an Dritte bewilligt werden, soweit deren Maßnahmen an die Stelle kommunaler Maßnahmen treten. Beauftragungen zur wissenschaftlichen Begleitung von Projekten und deren Abwicklung können durch das Sozialministerium erfolgen.

(3) Über die Mittel verfügt das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen.“

4. Der bisherige § 23c wird § 23d.
5. In § 23d wird die Angabe „20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 565)“ ersetzt durch die Angabe „28. November 2000 (GVBl. I S. 521)“.
6. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„ § 26a

Zuweisungen zu den Ausgaben für Bibliotheken, Museen und Musikschulen

(1) Gemeinden und Landkreise können Finanzzuweisungen zu den Ausgaben für Bibliotheken, Museen und Musikschulen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen.“

7. In § 28 Abs. 1 wird die Angabe „in der Fassung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 483)“ gestrichen.
8. § 31 erhält folgende Fassung:

„ § 31

Pauschale Zuweisungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen

(1) Gemeinden, Gemeindeverbände und Abwasserverbände können nach Maßgabe der verfügbaren Mit-

¹⁾ Ändert GVBl. II 41-16

tel pauschale Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen zur Errichtung von Abwasseranlagen erhalten.

(2) Gemeinden und Gemeindeverbände können als Träger der Unterhaltungslast bei Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung, die in der Anlage 3 zu § 60 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 10) genannt werden, jährlich pauschale Zuweisungen erhalten.

(3) Die Höhe der pauschalen Zuweisungen nach Abs. 1 bemisst sich nach Beträgen, die aufgrund von Kostenrichtwerten ermittelt werden, und nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Empfängers sowie den strukturellen Besonderheiten nach § 32 Abs. 1 Nr. 3. Die Kostenrichtwerte sind zumindest in Abständen von drei Jahren neu festzusetzen. Die Zuweisungen nach Abs. 2 werden nach der Länge der zu unterhaltenden Gewässerstrecke berechnet. Das Nähere hierzu regeln Richtlinien.

(4) Das für die Prüfung der Jahresrechnung des Zuweisungsempfängers zuständige Rechnungsprüfungsamt hat hinsichtlich der in Abs. 1 genannten Maßnahmen zu bestätigen, dass bei ihrer Durchführung die haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten worden sind und insbesondere die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisungen nachgewiesen ist. Das Rechnungsprüfungsamt unterliegt bei dieser Prüfungstätigkeit fachlich den Weisungen des Rechnungshofs und hat auf sein Verlangen über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Bei Anwendung des § 129 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung gilt die Prüfungstätigkeit nach Satz 1 als Teilprüfung im Sinne des § 128 der Hessischen Gemeindeordnung. Sofern sich hinsichtlich der Rechnungen fachtechnische Abgrenzungsprobleme ergeben, entscheidet das Rechnungsprüfungsamt im Benehmen mit der Fachbehörde.

(5) Die pauschalen Zuweisungen nach Abs. 1 und 2 werden in einem Landesprogramm zusammengestellt und im Staatsanzeiger bekannt gegeben.“

9. In § 32 Abs. 1 werden die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „ländlichen Raum und Verbraucherschutz“ ersetzt.
10. § 33 Abs. 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:
- „13. Maßnahmen für Bibliotheken, Museen und Musikschulen.“

²⁾ GVBl. II 41-35
³⁾ Ändert GVBl. II 330-10
⁴⁾ Ändert GVBl. II 351-66

Artikel 2³⁾

Gesetz über die Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit für das Erhebungsjahr 2003

§ 1

(1) Als Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit nach § 6 Abs. 3 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2922), haben die Gemeinden für das Erhebungsjahr 2003 einen Betrag für die erhöhte Gewerbesteuerumlage in Höhe von 28 108 000 Euro nachzuzahlen.

(2) Der Betrag wird auf die Gemeinden nach ihrem Anteil an der Gewerbesteuerumlage für das Erhebungsjahr 2003 aufgeteilt.

(3) Die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 2004 (GVBl. I S. 22) erhöht sich im Ausgleichsjahr 2006 um den Betrag nach Abs. 1.

(4) Der von den Gemeinden nachzahlende Betrag wird mit der Abschlagszahlung auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für das erste Kalenderquartaljahr 2005 verrechnet. Die Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 11. März 1998 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2003 (GVBl. I S. 223), gilt entsprechend.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft; es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Artikel 3³⁾

Änderung des Gesetzes über den Hessischen Investitionsfonds

Das Gesetz über den Hessischen Investitionsfonds in der Fassung vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 511), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „2004“ durch die Zahl „2005“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „2004“ durch die Zahl „2005“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾

Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2002

Das Hessische Krankenhausgesetz 2002 vom 6. November 2002 (GVBl. I S. 662) wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „für das Jahr 1999 festgesetzten“ gestrichen.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Jahrespauschale nach Abs. 1 wird anhand gewichteter Fallzahlen der Krankenhäuser ermittelt.“
- bb) Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
- cc) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „bis 3“ gestrichen.
- c) In Abs. 5 werden die Worte „fallbezogene Jahrespauschalen“ durch das Wort „Jahrespauschale“ ersetzt und die Worte „, mindestens aber alle zwei Jahre,“ sowie die Angabe „, den jährlichen Gesamtbetrag nach Abs. 3“ gestrichen.
2. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „aufgrund einer Entscheidung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums“ gestrichen und nach dem Wort „ausscheiden,“ die Worte „weil sie für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung nicht mehr erforderlich sind,“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Beträge „5 100 Euro“ durch „3 400 Euro“, „6 100 Euro“ durch „4 100 Euro“, „7 200 Euro“ durch „4 800 Euro“ und „8 200 Euro“ durch „5 500 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „verdoppeln“ durch das Wort „verdreifachen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Abs. 4 wird Abs. 3.
3. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird gestrichen.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „2.“ gestrichen und die Angaben „a)“ und „b)“ werden durch die Angaben „1.“ und „2.“ ersetzt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Von der Rückforderung nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn eine Umstellung der geförderten Einrichtungen auf andere soziale Aufgaben erfolgt oder der strukturellen Weiterentwicklung des Gesundheitswesens dient.“
- c) Abs. 5 wird aufgehoben.

4. In § 43 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „ausgenommen davon ist § 42.“

Artikel 5³⁾

Gesetz zur Weiterleitung von Entlastungen des Landes im Bereich des Wohngeldes an örtliche kommunale Träger

§ 1

(1) Zum teilweisen Ausgleich der Belastungen aus der Trägerschaft für Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1214), weist das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2005 einen Betrag von insgesamt 50 000 000 Euro zu.

(2) Die Mittel werden der kommunalen Finanzausgleichsmasse nach § 2 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes zugeführt.

§ 2

(1) Die Verteilung richtet sich im Ausgleichsjahr 2005 nach den Anteilen der einzelnen Träger an den in der Anlage genannten Zahlen der Bedarfsgemeinschaften der Empfänger von Sozialhilfe und den Zahlen der Empfänger von Arbeitslosenhilfe – gewichtet nach dem örtlichen Mietniveau.

(2) Für die Gewichtung ist die für das Gebiet des Empfängers geltende Mietstufe nach der Anlage zu § 1 Abs. 4 der Wohngeldverordnung in der Fassung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2723) in der Weise zugrunde zu legen, dass ab der Mietstufe 2 die nach Abs. 1 maßgebende Zahl der Bedarfsgemeinschaften je Stufe um fünfzehn vom Hundert erhöht wird. Empfänger, für deren Gebiet unterschiedliche Mietstufen gelten, werden mit einem gemischten Erhöhungsfaktor berücksichtigt, der sich aus dem Anteil der Bevölkerung je Mietstufe an der Gesamtbevölkerung errechnet.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft; es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Artikel 6

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz und das Gesetz über den Hessischen Investitionsfonds in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

³⁾ GVBl. II 41-36

Artikel 7

In-Kraft-Treten

Art. 4 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2004

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
der Finanzen
Weimar

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze
Vom 20. Dezember 2004**

**Artikel 1¹⁾
Änderung des
Hessischen Hochschulgesetzes**

Das Hessische Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT

Grundlagen

- § 1 Rechtsstellung der Hochschulen
- § 2 Hochschulen des Landes
- § 3 Aufgaben aller Hochschulen
- § 4 Aufgaben einzelner Hochschulen
- § 5 Frauenförderung
- § 6 Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten
- § 7 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
- § 8 Mitglieder und Angehörige
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 10 Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien
- § 11 Beschlüsse
- § 12 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 13 Wahlen
- § 14 Wahlverfahren
- § 15 Zusammensetzung der Gremien

ZWEITER ABSCHNITT

Studium, Lehre und Prüfungen

- § 16 Ziele des Studiums
- § 17 Studienreform
- § 18 Studienberatung
- § 19 Studienvorbereitung ausländischer Studierender
- § 20 Studiengänge
- § 21 Weiterbildung
- § 22 Verwendung von Tieren
- § 23 Hochschulprüfungen
- § 24 Regelstudienzeit
- § 25 Prüfungsordnungen

- § 26 Studiengestaltung
- § 27 Vermittlung und Bewertung des Lehrangebots
- § 28 Hochschulgrade
- § 29 Führung ausländischer Grade und Titel
- § 30 Einstufungsprüfung
- § 31 Promotion
- § 32 Habilitation
- § 33 Außerplanmäßige Professur
- § 33a Entziehung von Graden und Bezeichnungen
- § 34 Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen

DRITTER ABSCHNITT

Forschung

- § 35 Aufgaben der Forschung
- § 36 Forschungsprogramm, Forschungsberichte und Bewertung
- § 37 Forschung mit Mitteln Dritter
- § 38 Forschungsförderung

VIERTER ABSCHNITT

Organisation

- § 39 Satzungsrecht
- § 40 Senat
- § 41 Ausschüsse und Kommissionen
- § 42 Präsidium
- § 43 Erweitertes Präsidium
- § 44 Präsidentin oder Präsident
- § 45 Wahl und Ernennung, Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 46 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
- § 47 Kanzlerin oder Kanzler
- § 48 Hochschulrat
- § 49 Fachbereich
- § 50 Fachbereichsrat
- § 51 Dekanat
- § 52 Dekanin oder Dekan
- § 53 Fachbereichsausschüsse und -kommissionen
- § 54 Wissenschaftliche Einrichtungen und technische Einrichtungen
- § 55 Lehrerausbildung
- § 56 Informationsmanagement

¹⁾ Ändert GVBl. II 70-205

FÜNFTER ABSCHNITT

Medizin

- § 57 Fachbereich Medizin
- § 58 Fachbereichsrat Medizin
- § 59 Dekanat des Fachbereichs Medizin
- § 60 Ethikkommission
- § 61 Medizinische Zentren
- § 62 Lehrkrankenhäuser

SECHSTER ABSCHNITT

Die Studierenden

- § 63 Hochschulzugang
- § 64 Immatrikulation, Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 64a Verwaltungskostenbeitrag
- § 65 Teilzeitstudium
- § 66 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation
- § 67 Rückmeldung, Beurlaubung und Studiengangwechsel
- § 68 Exmatrikulation

SIEBTER ABSCHNITT

Personal

- § 69 Dienstvorgesetzte und Personalentscheidungen
- § 70 Professorinnen und Professoren
- § 71 Einstellungs Voraussetzungen
- § 72 Berufungsverfahren
- § 73 Akademische Rätinnen und Räte auf Zeit
- § 74 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 75 weggefallen
- § 76 weggefallen
- § 77 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 78 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 79 Administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 80 Befristete Beschäftigungsverhältnisse
- § 81 Wahrnehmung der Dienstaufgaben
- § 82 Lehrverpflichtung
- § 83 Nebentätigkeit, Nutzungsentgelt
- § 84 Lehrbeauftragte
- § 85 Honorarprofessorinnen und -professoren
- § 85a Professorinnen und Professoren ehrenhalber
- § 86 Vorübergehende Wahrnehmung von wissenschaftlichen Aufgaben

- § 87 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

ACHTER ABSCHNITT

Strukturplanung, Haushalt, Aufsicht

- § 88 Struktur- und Entwicklungsplanung
- § 89 Finanzwesen
- § 90 Vermögensverwaltung
- § 91 Verteilung der Mittel
- § 92 Berichtspflicht, Qualitätssicherung
- § 93 Aufsicht
- § 94 Genehmigung und Anzeigepflicht

NEUNTER ABSCHNITT

Studentenschaft

- § 95 Studentenschaft
- § 96 Aufgaben der Studentenschaft
- § 97 Organe der Studentenschaft
- § 98 Fachschaften
- § 99 Haushalt
- § 100 Rechtsaufsicht

ZEHNTER ABSCHNITT

Nicht staatliche Hochschulen

- § 101 Genehmigungen
- § 102 Anerkennung
- § 103 Lehrende an nicht staatlichen Hochschulen
- § 104 Honorarprofessorinnen und -professoren
- § 105 Staatliche Finanzhilfe
- § 106 Franchising
- § 107 Ordnungswidrigkeiten

ELFTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

- § 108 Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein
- § 109 Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main – Städelschule –
- § 110 Verträge mit den Kirchen und Rechtsstellung der kirchlichen theologischen Hochschulen
- § 111 Verleihungsform
- § 112 Fortbestehen und Aufhebung bisherigen Rechts
- § 113 Gebührenfreiheit
- § 114 Ministerium
- § 115 Weiterbeschäftigung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor
- § 116 Außer-Kraft-Treten "

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Gesamthochschule“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden hinter dem Wort „Mitglieder“ die Worte „und mit Zustimmung des Hochschulrats“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „Die Hochschulen erleichtern für ihre Mitglieder die Vereinbarkeit von Familie mit Studium, wissenschaftlicher Qualifikation oder Beruf. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Sie wirken darauf hin, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und sie Angebote der Hochschulen möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie fördern die sportlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder.“
- b) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:
 „(5) Die Hochschulen bleiben in Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen und fördern die Vereinigung Ehemaliger.“
- c) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden die Abs. 6 bis 9.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:
 „Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu berücksichtigen.“
- b) Dem Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:
 „Für Frauenbeauftragte, die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, gilt § 80 Abs. 1 und 2 entsprechend.“
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Senat“ durch die Worte „das Präsidium“ ersetzt.
 - bb) Als Satz 2 wird angefügt:
 „Über Widersprüche gegen Berufungsvorschläge der Fachbereiche entscheidet der Senat.“

5. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Vermögens“ die Worte „einschließlich der Pflege des damit verbundenen historischen Erbes“ eingefügt.

6. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Professorengruppe),“

b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die akademischen Rätinnen und Räte auf Zeit und Lebenszeit, die übrigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die wissenschaftlichen Hilfskräfte (wissenschaftliche Mitglieder),“

7. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Senat, Wahlversammlung und Fachbereichsrat“ durch die Worte „Senat und Fachbereichsrat“ ersetzt.

8. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zur Wahlversammlung,“ gestrichen.

9. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Studienreform

Die Hochschulen und ihre Mitglieder haben die ständige Aufgabe, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst und die Veränderungen in Gesellschaft und Berufswelt zu überprüfen und zu reformieren.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 4 und 5 werden gestrichen.

- b) Abs. 6 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Durch Satzung des Senats kann vorgesehen werden, dass für Studienangebote mit besonderem Betreuungsaufwand für graduierte Bewerberinnen und Bewerber Gebühren für die Mehrkosten erhoben werden. Gebühren für ein Zweitstudium nach § 3 Abs. 3 des Hessischen Studienguthabengesetzes vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) sind anzurechnen.“

- c) Als neuer Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Wird ein Studiengang eingestellt, wird den Studierenden die Möglichkeit eröffnet, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Dies gilt nicht, wenn das Weiterstudium in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen hessischen Hochschule aufgrund der räumlichen Nähe oder aus anderen Gründen zumutbar ist.“

11. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren findet eine Zwischenprüfung statt, die studienbegleitend abgenommen werden kann. Der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Zwischenprüfung voraus.“
- b) In Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:
- „Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.“
12. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „Studienordnung“ durch das Wort „Studiengänge“ ersetzt.
13. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 7 erhält folgende Fassung:
- „die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise und die Benennung von Prüfungsteilen, bei denen ein Freiversuch möglich ist,“
- b) Nr. 11 erhält folgende Fassung:
- „11. die Folgen bei Nichteinhaltung der Fristen nach Nr. 5 und von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,“
- c) Als neue Nr. 14 wird angefügt:
- „14. die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit.“
14. § 26 erhält folgende Fassung:
- „§ 26
Studiengestaltung
- (1) Die Struktur des Studiengangs wird durch die Prüfungsordnung oder eine andere Satzung geregelt. Die Studienstruktur ist unter Anwendung des europäischen Kredittransfer-Systems zu modularisieren.
- (2) Die Satzung kann die Zulassung zu Studienabschnitten, zu einzelnen Veranstaltungen oder Modulen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem Nachweis von Studienleistungen, Kenntnissen und Fähigkeiten oder dem Bestehen von Prüfungen abhängig machen.
- (3) Die Satzung legt fest, welche besonderen Voraussetzungen vorliegen müssen, um den Zugang zu einem Masterstudiengang zu eröffnen.“
15. § 27 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Studierenden werden bis zum Ende des ersten Studienjahres einem Mitglied der Professorengruppe oder einem wissenschaftlichen Mitglied ihres Fachbereichs zur regelmäßigen persönlichen Betreuung zugeordnet (Mentorentätigkeit).“
16. § 28 erhält folgende Fassung:
- „§ 28
Hochschulgrade
- (1) Aufgrund der Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Bachelorgrad. Aufgrund der Hochschulprüfung, mit der ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Mastergrad. Die Grade können auch aufgrund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verliehen werden.
- (2) Die Hochschule kann bei besonderen Studiengestaltungen oder aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule in Prüfungsordnungen andere akademische Grade vorsehen.
- (3) Satzungen können vorsehen, dass das Recht zur Verleihung eines Hochschulgrades für Abschlüsse in Studiengängen, die zusammen mit ausländischen Hochschulen betrieben werden, auf eine andere anerkannte Bildungseinrichtung des Hochschulwesens übertragen wird.“
17. § 29 erhält folgende Fassung:
- „§ 29
Führung ausländischer Grade und Titel
- (1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden und auch nach europäischem Rechtsverständnis ein Hochschulgrad ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form transliteriert und die im Herkunftsland zugelassene oder allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Bei Graden aus der Europäischen Union und der Schweiz kann der Hinweis auf die verleihende Hochschule entfallen.
- (2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung be-

rechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrenggrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Abs. 1 besitzt.

(3) Die Regelungen in Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen (Titel).

(4) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, die Inhaber ausländischer Grade und Titel abweichend von den Abs. 1 bis 3 begünstigen, in Landesrecht umzusetzen.

(5) Eine von den Abs. 1 bis 3 abweichende Grad- und Titelführung ist untersagt. Durch Titelkauf erworbene Grade dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad führt, hat auf Verlangen einer Ordnungsbehörde die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.“

18. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Voraussetzung zur Promotion ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, ein Master-Abschluss oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung. Das Verfahren der Eignungsfeststellung ist in der Promotionsordnung oder den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen zu regeln.“

b) In Abs. 4 werden die Sätze 2 bis 5 aufgehoben.

c) Als neuer Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sollen die Hochschulen für Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten.“

19. § 32 Abs. 3 wird aufgehoben.

20. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Außerplanmäßige Professur

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die sich nach der Promotion mindestens sechs Jahre in Forschung und Lehre bewährt haben und habilitiert sind oder eine Juniorprofessur innehatten, kann die Leitung der Hochschule auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung des Senats die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen. § 32 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

21. Als neuer § 33a wird eingefügt:

„§ 33a

Entziehung von Graden und Bezeichnungen

Aufgrund dieses Gesetzes verliehene Grade und Bezeichnungen sollen entzogen werden, wenn sie durch Täuschung erworben wurden oder nach ihrer Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die ihre Verleihung ausgeschlossen hätten.“

22. Der bisherige § 33 wird § 34 und erhält in Satz 1 folgende Fassung:

„Die Hochschulen erlassen Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen (Bachelor-, Master-, Habilitations- und Promotionsordnungen).“

23. Die bisherigen §§ 34 und 35 werden §§ 35 und 36.

24. Der bisherige § 36 wird § 37 und wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Forschungsvorhaben nach Abs. 1, die in der Hochschule durchgeführt werden, werden auf Antrag des Mitglieds, das das Vorhaben durchführen will, von der Präsidentin oder dem Präsidenten in dienstrechtlicher und vom Präsidium in organisatorischer Hinsicht überprüft.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Abs. 1 bis 5 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.“

25. Der bisherige § 37 wird § 38.

26. Der bisherige § 38 wird § 39 und erhält folgende Fassung:

„ § 39

Satzungsrecht

(1) Der Senat gibt der Hochschule mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Grundordnung.

(2) Die Grundordnung kann zur Erprobung neuer Organisationsmodelle und Steuerungssysteme, die insbesondere der Beschleunigung und Vereinfachung des Entscheidungsprozesses, der Leistungsorientierung, der Professionalisierung der Verwaltung sowie der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen, von diesem Abschnitt abweichende Regelungen vorsehen (Experimentierklausel).

(3) Die Grundordnung kann die Aufgaben der Studentenschaft und ihre Organisationsstruktur abweichend vom Neunten Abschnitt regeln. Die Geltungsdauer der Bestimmungen ist zu befristen; ihre Auswirkungen sind zu evaluieren.

(4) Die übrigen Satzungen der Hochschulen werden vom Senat, dem Präsidium oder den Fachbereichsräten beschlossen.

(5) Satzungen der Hochschule und der Studentenschaft werden im Staatsanzeiger veröffentlicht; das Präsidium kann beschließen, dass sie stattdessen in der Hochschulzeitung veröffentlicht werden. Benutzungs- und andere Anstaltsordnungen werden durch Aushang in der betroffenen Hochschuleinrichtung für die Dauer von zwei Wochen veröffentlicht.“

27. Der bisherige § 39 wird § 40 und wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Entscheidung über Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte,“.

bb) Nr. 4 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und erhält folgende Fassung:

„Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,“.

dd) Nr. 6 wird gestrichen.

ee) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 5.

ff) Als neue Nr. 6 wird eingefügt:

„6. Stellungnahme zur Entwicklungsplanung der Hochschule und zur Einführung und Aufhebung von Studiengängen,“.

gg) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7.

hh) Als neue Nr. 8 wird eingefügt:

„8. Stellungnahme zur Gliederung der Hochschule in Fachbereiche,“.

ii) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10, die bisherige Nr. 10 wird Nr. 9.

kk) Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. Stellungnahme zum Frauenförderplan, Entscheidung über Widersprüche der Frauenbeauftragten bei Berufungsvorschlägen,“

ll) Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. Mitwirkung bei der Bestellung der Mitglieder des Präsidiums,“

mm) Nr. 13 wird gestrichen.

nn) Die bisherigen Nr. 14 bis 16 werden Nr. 13 bis 15.

b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Der Senat kann für die Kriterien der Gewährung von Leistungsbezügen der Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W für besondere Leistungen in Forschung, Lehre und Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie für die Ermittlung dieser Leistungen Grundsätze beschließen.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Mitglieder des Senats sind:

1. Neun Mitglieder der Professorengruppe,

2. drei Studierende an Universitäten,

fünf Studierende an Fach- und Kunsthochschulen,

3. drei wissenschaftliche Mitglieder an Universitäten,

ein wissenschaftliches Mitglied an Fach- und Kunsthochschulen,

4. zwei administrativ-technische Mitglieder.

Für die Durchführung einer Wahl oder Abwahl nach den §§ 45 und 46 gehören dem Senat auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter stimmberechtigt an. Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Gruppe nach Satz 1 nicht übersteigen.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitglieder des Präsidiums gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Der Senat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass weitere Personen dem Senat mit beratender Stimme angehören.“

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

28. § 41 wird aufgehoben.
29. Der bisherige § 40 wird § 41.
30. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Das Präsidium entscheidet über die Entwicklungsplanung der Hochschule, schließt Zielvereinbarungen ab, weist die Budgets zu, stellt die Wirtschaftsplanung auf und stimmt den Strukturplänen der Fachbereiche zu.“
- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Das Präsidium entscheidet nach Anhörung oder auf Vorschlag der Fachbereiche und nach Stellungnahme des Senats über die Einführung und Aufhebung von Studiengängen. Es entscheidet nach Stellungnahme des Senats über die Einrichtung und Aufhebung der Fachbereiche, über die Einrichtung und Aufhebung der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen, bei zentralen Einrichtungen nach Stellungnahme des Senats.“
- c) Als neuer Abs. 7 wird eingefügt:
- „(7) Das Präsidium entscheidet über die Leistungsbezüge der Professorinnen und Professoren. Über Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Dekanat, wenn das Budget des Fachbereichs zusätzlich belastet wird.“
- d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
31. In § 43 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Frauenbeauftragte“ ein Komma und die Worte „die Vertrauensperson der Schwerbehinderten“ eingefügt.
32. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Stelle wird öffentlich ausgeschrieben. Der Senat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Senat erörtert die in die engere Wahl gekommenen Bewerbungen mit dem Ministerium; die Wahl bedarf dessen Bestätigung.“
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „der Wahlversammlung“ durch die Worte „des Senats“ ersetzt.
- bb) Als Satz 2 wird eingefügt: „Ein Antrag auf Abwahl kann nur mit Zustimmung des Hochschulrats gestellt werden.“
33. § 46 erhält folgende Fassung:
- a) In Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule für mindestens drei Jahre gewählt. Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident kann hauptberuflich tätig sein; die Amtszeit beträgt fünf Jahre, wählbar sind auch Bewerberinnen und Bewerber, die nicht der Hochschule angehören. Für hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gilt § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 bis 5 entsprechend. Wiederwahl ist zulässig.“
- 33a. § 47 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 45 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“
34. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird nach Satz 2 eingefügt:
- „Der Hochschulrat beteiligt sich entsprechend § 90 Abs. 2 an der Verwaltung des Eigenvermögens der Hochschule.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „der Wahlversammlung“ werden durch die Worte „dem Senat“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Ein Antrag auf Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten bedarf der Zustimmung des Hochschulrats.“
35. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Fachbereichsrat berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Fachbereichs.“
- b) Nr. 7 erhält folgende Fassung:
- „7. Entscheidungen nach § 32, Vorschläge nach § 33 sowie Beauftragungen nach § 8 Abs. 4“,
36. § 51 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten.“

37. In § 53 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags setzt das Dekanat im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Berufungskommission ein, der entsprechend der Aufgabenstellung der zu besetzenden Professur auch Mitglieder aus anderen Fachbereichen oder auswärtige Mitglieder angehören.“

38. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Qualifikation für ein Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird nachgewiesen durch:

1. die allgemeine Hochschulreife,
2. die fachgebundene Hochschulreife,
3. die Fachhochschulreife,
4. die Meisterprüfung.

Der Nachweis nach Nr. 1 oder 4 berechtigt zum Studium an allen Hochschulen, der Nachweis nach Nr. 2 in der entsprechenden Fachrichtung, der Nachweis nach Nr. 3 zu einem Studium an einer Fachhochschule oder in einem gestuften Studiengang an einer Universität. Andere Bildungsnachweise berechtigen zum Studium, wenn sie gleichwertig sind. Hierüber entscheidet bei inländischen Nachweisen das Kultusministerium, im Übrigen das Ministerium; es kann die Zuständigkeit auf die Hochschulen übertragen. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.“

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Durch Satzung soll festgelegt werden, welche studienangewandten Fähigkeiten und Kenntnisse neben der Hochschulreife zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden müssen. Die Satzung kann vorsehen, dass vor der Einschreibung geprüft wird, ob die studienangewandten Fähigkeiten und Kenntnisse vorliegen. Die Hochschule kann Studienbewerberinnen und -bewerber mit dem Vorbehalt einschreiben, dass innerhalb der ersten beiden Semester der Nachweis nach Satz 1 geführt oder ein in der Prüfungsordnung vorgesehener Leistungsnachweis erbracht wird. Bei festgestellter hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Begabung kann auf eine Hochschulzugangsberechtigung für den betreffenden Studiengang verzichtet werden, sofern er mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird. Bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne deutsche Hoch-

schulreife oder einen gleichwertigen Bildungsnachweis kann der Hochschulzugang vom Bestehen eines Eignungstests abhängig gemacht werden.“

- c) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Die Hochschule kann besonders begabten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen gestatten. Die Studienzeiten und dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt.“

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst regelt durch Rechtsverordnung den Hochschulzugang für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung oder einer sonstigen geeigneten Vorbildung.“

39. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nicht besitzt oder“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Als neue Nr. 3 wird eingefügt:

„3. den Nachweis über die Bezahlung fälliger Beiträge und Gebühren nicht erbringt.“

- bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

- cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und erhält folgende Fassung:

„5. Berufspraxis oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach der Satzung zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen, nicht nachweist,“

- dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und erhält folgende Fassung:

„6. in dem Studiengang eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat.“

40. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. bei der Rückmeldung den Nachweis über die bezahlten Beiträge für das Studententwerk, die Studentenschaft und die Verwaltungskosten nicht erbringen oder die Zahlung fälliger Gebühren nicht nachweisen,“

- b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht haben.“

41. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Angestelltenverhältnis kann unbefristet oder befristet, das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit begründet werden. Die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit beträgt drei oder sechs Jahre. Das auf drei Jahre befristete Beamtenverhältnis kann einmal um weitere drei Jahre verlängert werden.“

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Entfristung einer befristeten Beschäftigung und die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist möglich, wenn in der Ausschreibung der Stelle auf die Umwandlungs- oder Entfristungsmöglichkeit hingewiesen worden ist und vor Ende der Beschäftigung die Leistungen begutachtet worden sind. Das Verfahren der Begutachtung richtet sich nach den Regeln für den Berufungsvorschlag.“

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei der ersten Berufung auf eine Professur sollen Bewerberinnen und Bewerber in der Regel befristet beschäftigt werden; Abs. 5 findet Anwendung. Ausnahmen sind insbesondere zulässig, wenn eine mindestens sechsjährige hauptberufliche wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit an einer Hochschule vorausgegangen ist.“

d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:

Satz 3 erhält folgende Fassung:

„An künstlerischen Fachbereichen kann das Arbeitsverhältnis einen geringeren Umfang haben und nebenberuflich wahrgenommen werden.“

e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

42. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Stellen“ durch die Worte „Professuren und Juniorprofessuren“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Fachbereich stellt aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber die Berufsliste auf; im begründeten Ausnahmefall kann eine Person vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben hat. Der Berufungsvorschlag ist zu begründen; er soll drei Namen ent-

halten, ihm sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Fachleute beigelegt sein. Den Ruf erteilt die Präsidentin oder der Präsident, bei unbefristeten Besetzungen oder Entfristungen im Einvernehmen mit dem Ministerium. Die Präsidentin oder der Präsident ist bei der Ruferteilung an die in der Berufsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Berufung können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens drei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen sind. Professorinnen und Professoren der Bundesbesoldungsgruppe W 2 können an derselben Hochschule nicht nach W 3 berufen werden.“

43. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 73

Akademische Rätinnen und Räte auf Zeit“

b) In Abs. 1 und Abs. 2 werden die Worte „wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten“ durch die Worte „akademischen Rätinnen und Räte auf Zeit“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Worte „wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten“ durch die Worte „akademische Rätinnen und Räte auf Zeit“ ersetzt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten“ durch die Worte „akademischen Rätinnen und Räte auf Zeit“ ersetzt. Die Worte „als Angestellte“ werden gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Das Arbeitsverhältnis“ durch die Worte „Die Anstellung“ und das Wort „seinem“ durch das Wort „ihrem“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Worte „wissenschaftliche Assistentin oder Assistent“ durch die Worte „akademische Rätin oder akademischer Rat auf Zeit“ ersetzt.

e) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Ernennung akademischer Oberrätinnen und Oberräte setzt

voraus, dass sie den Nachweis nach Abs. 5 erbracht haben oder eine vergleichbare Qualifikation vorliegt.“

f) Abs. 7 wird aufgehoben.

44. § 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nehmen die Aufgaben von Professorinnen und Professoren mit dem Ziel wahr, sich für eine Lebenszeitprofessur zu qualifizieren; ihre Aufgaben in der Lehre sind zugunsten der eigenverantwortlichen Forschung entsprechend zu verringern.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist. § 71 Abs. 4 findet Anwendung.

(3) Die Promotions- und Beschäftigungsphase vor Beginn der Juniorprofessur soll grundsätzlich sechs Jahre, in der Medizin neun Jahre nicht überschreiten.

(4) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. Das Angestellten- oder Beamtenverhältnis soll mit ihrer Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie sich in Forschung und Lehre weiterqualifiziert haben. Die Entscheidung trifft die Leitung der Hochschule auf Vorschlag des Dekanats. Juniorprofessorinnen und -professoren, die sich nicht bewährt haben, können ein weiteres Jahr beschäftigt werden, eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 80 nicht zulässig. Eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor ist ausgeschlossen.“

45. Die §§ 75 und 76 werden aufgehoben.

46. In § 80 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Beamtenverhältnis auf Zeit“ die Worte „an einer Hochschule des Landes“ eingefügt.

47. § 85 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leitung der Hochschule kann auf Vorschlag des Fachbereichs nach Anhörung des Senats Personen, die besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis oder besondere künstlerische Leistungen erbracht haben, eine Honorarprofessur übertragen; sie führen die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.“

48. Als neuer § 85a wird eingefügt:

„§ 85a

Professorinnen und Professoren ehrenhalber

Die Landesregierung kann Personen, die sich in besonderer Weise um Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Ministeriums den Ehrentitel „Professorin“ oder „Professor“ verleihen.“

49. § 90 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Eigenvermögen ist selbstverantwortlich zu verwalten. Ertragsüberschüsse aus der Verwaltung des Eigenvermögens verbleiben der Hochschule unbeschränkt zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Über die Verwaltung des Eigenvermögens der Körperschaft ist dem Hochschulrat jährlich zu berichten. Seiner Zustimmung bedarf die Verfügung über dingliche Rechte und die Annahme von Zuwendungen, die Aufwendungen zur Folge haben, für die der Ertrag der Zuwendung nicht ausreicht.“

50. § 94 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 werden die Worte „Diplom- und Magisterordnungen“ durch die Worte „Bachelor- und Masterprüfungsordnungen“ ersetzt.

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Beim Ministerium anzuzeigen sind die Studienordnungen und die Geschäftsordnung für die Gremien. Die Satzungen treten drei Monate nach ihrer Anzeige in Kraft, wenn das Ministerium nicht innerhalb dieser Frist Änderungen verlangt, Abs. 2 gilt entsprechend.“

51. § 95 wird wie folgt geändert:

Als neuer Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Der vom Studentenparlament festgesetzte Betrag wird von der für

die Hochschule zuständigen Kasse in voller Höhe eingezogen, wenn sich bei der vorausgegangenen Wahl zu der Studentenschaft mindestens 25 vom Hundert der Wahlberechtigten beteiligt haben. Bei einer geringeren Wahlbeteiligung werden zunächst die Aufwendungen für das Semesterticket bei der Bemessung des Beitrags berücksichtigt. Der verbleibende Teil der festgesetzten Beiträge verringert sich um 75 vom Hundert bei einer Wahlbeteiligung von nicht mehr als 10 vom Hundert. Er erhöht sich um 5 vom Hundert mit jedem Prozentpunkt einer höheren Wahlbeteiligung.“

52. In § 101 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „ist zu erteilen“ durch die Worte „darf nur erteilt werden“ ersetzt.

53. § 102 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit der Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, auf privatrechtlicher Grundlage einen Studien- und Prüfungsbetrieb durchzuführen, der mit einem akademischen Grad abschließt; § 28 gilt entsprechend. Der Studiengang und der verliehene Grad bedürfen der Akkreditierung durch eine von dem Akkreditierungsrat anerkannten Einrichtung oder der Genehmigung des Ministeriums. Vor der Aufnahme des Studienbetriebs in einem neuen Studiengang ist das Ministerium zu unterrichten; es kann Auflagen erteilen.“

54. In § 104 werden die Worte „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ durch die Worte „Professorin“ und „Professor“ ersetzt.

55. § 106 erhält folgende Fassung:

„§ 106

Franchising

Akademische Grade, die aufgrund von Hochschulausbildungen im Rahmen von Franchise-Verträgen erworben wurden, dürfen nur geführt werden, wenn sowohl der Franchisegeber als auch der Franchisenehmer nach nationalem Recht eine Hochschule oder Bildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau darstellt und die für die Qualitätssicherung zuständigen Stellen des jeweiligen Sitzlandes entsprechend beteiligt wurden.“

56. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Als Nr. 4 wird eingefügt:

„4. akademische Grade verleiht, ohne hierzu auf-

grund gesetzlicher Regelungen ermächtigt zu sein.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.“

57. § 112 Abs. 2 wird aufgehoben.

58. § 115 erhält folgende Fassung:

„§ 115

Weiterbeschäftigung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor

An der Hochschule tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die im Rahmen der Förderung von Forschernachwuchsgruppen eingestellt wurden, können auf Antrag als Juniorprofessorinnen und -professoren weiterbeschäftigt oder in ein entsprechendes Amt übernommen werden, wenn sie sich in Forschung und Lehre weiterqualifiziert haben. Die Amts- oder Beschäftigungszeit beträgt sechs Jahre; die bisherigen Beschäftigungszeiten sind anzurechnen.“

59. § 116 erhält folgende Fassung:

„§ 116

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 2

Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Hessische Hochschulgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3²⁾

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Das Hessische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 werden als §§ 2a und 2b eingefügt:

²⁾ Ändert GVBl. II 323-59

„ § 2a

Besoldung der Professorinnen und Professoren sowie des hauptberuflichen Leitungspersonals an Hochschulen

(1) Die Ämter der Professorinnen und Professoren an Hochschulen werden nach Maßgabe des Haushalts den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet.

(2) Die Ämter der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an den Hochschulen des Landes und der Kanzlerinnen und Kanzler an einer Universität werden der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet. Im Übrigen werden die Ämter der Kanzlerinnen und Kanzler der Besoldungsgruppe W 2 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet. Den Amtsbezeichnungen ist jeweils ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, welcher der Amtsinhaber angehört. Die in den Besoldungsordnungen A und B des Hessischen Besoldungsgesetzes geregelten Einstufungen der Leitungsfunktionen an den Verwaltungsfachhochschulen bleiben von Satz 1 und Satz 2 unberührt.

(3) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister des Innern und für Sport durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und die Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen nach § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2004 (BGBl. I S. 630), zu bestimmen. Insbesondere sind das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe, die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe, die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge und deren Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu regeln. In der Verordnung sind auch nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und Verfahren und Zuständigkeiten für die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 des Bundesbesoldungsgesetzes auf Professorinnen und Professoren in Ämtern der Besoldungsordnung C nach § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zu treffen.

(4) Die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen und der Ministerin oder dem Minister der Justiz durch Rechtsverordnung Regelungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 für den Bereich der Verwaltungsfachhochschule zu treffen.

§ 2b

Bestimmung des Besoldungsdurchschnitts

(1) Die für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebenden durchschnittlichen Besoldungsausgaben (Besoldungsdurchschnitt) nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes werden für das Jahr 2001 im Bereich der Fachhochschulen auf 60 000 Euro und im Bereich der Universitäten auf 71 000 Euro festgestellt.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, den nach dem 31. Dezember 2004 jeweils maßgebenden Besoldungsdurchschnitt unter Berücksichtigung von Änderungen nach § 34 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport bekannt zu machen.“

2. Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe A 15 werden bei der Amtsbezeichnung „Kanzler“ der Funktionszusatz „– der Fachhochschule Fulda –“ und die Amtsbezeichnung „Kanzler einer Kunsthochschule“ gestrichen.
- b) In der Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung „Kanzler – der Fachhochschule Darmstadt – der Fachhochschule Frankfurt am Main – der Fachhochschule Gießen-Friedberg – der Fachhochschule Wiesbaden –“ gestrichen.
- c) In der Besoldungsgruppe B 2 werden die Amtsbezeichnungen „Präsident der Fachhochschule Fulda“, „Präsident – der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Frankfurt am Main, – der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main“ gestrichen.
- d) In der Besoldungsgruppe B 3 werden die Amtsbezeichnungen „Kanzler – der Universität Gesamthochschule Kassel – der Technischen Universität Darmstadt – der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main –

- der Justus Liebig-Universität Gießen –
- der Philipps-Universität Marburg –“, „Präsident
- der Fachhochschule Darmstadt –
- der Fachhochschule Frankfurt am Main –
- der Fachhochschule Gießen-Friedberg –
- der Fachhochschule Wiesbaden –“ gestrichen.

e) In der Besoldungsgruppe B 7 werden die Amtsbezeichnungen

- „Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main“,
- „Präsident der Justus Liebig-Universität Gießen“,
- „Präsident der Philipps-Universität Marburg“,
- „Präsident der Technischen Universität Darmstadt“,
- „Präsident der Universität Gesamthochschule Kassel“ gestrichen.

3. In den Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen – Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen – werden aufgenommen:

- a) in der Besoldungsgruppe A 15 die Amtsbezeichnungen „Kanzler
 - der Fachhochschule Fulda –“,
 - „Kanzler einer Kunsthochschule“,
- b) in der Besoldungsgruppe A 16 die Amtsbezeichnung „Kanzler
 - der Fachhochschule Darmstadt –
 - der Fachhochschule Frankfurt am Main –
 - der Fachhochschule Gießen-Friedberg –
 - der Fachhochschule Wiesbaden –“,
- c) die Besoldungsgruppe B 2 mit den Amtsbezeichnungen
 - „Präsident der Fachhochschule Fulda“,
 - „Präsident
 - der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Frankfurt am Main,
 - der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main“,
- d) die Besoldungsgruppe B 3 mit den Amtsbezeichnungen „Kanzler
 - der Universität Gesamthochschule Kassel –
 - der Technischen Universität Darmstadt –

- der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main –
- der Justus Liebig-Universität Gießen –
- der Philipps-Universität Marburg –“, „Präsident
- der Fachhochschule Darmstadt –
- der Fachhochschule Frankfurt am Main –
- der Fachhochschule Gießen-Friedberg –
- der Fachhochschule Wiesbaden –“,

e) die Besoldungsgruppe B 7 mit den Amtsbezeichnungen

- „Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main“,
- „Präsident der Justus Liebig-Universität Gießen“,
- „Präsident der Philipps-Universität Marburg“,
- „Präsident der Technischen Universität Darmstadt“,
- „Präsident der Universität Gesamthochschule Kassel“.

Artikel 4³⁾

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

§ 97 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 494, 513), erhält folgende Fassung:

„§ 97

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Professoren und Juniorprofessoren an einer Hochschule des Landes.

(2) Für die wissenschaftlichen Mitglieder einer Hochschule gilt § 3 Abs. 2 nicht. Sie bilden neben den in § 3 Abs. 2 genannten Gruppen eine weitere Gruppe.

(3) Bei der Einstellung befristet oder auf Zeit zu beschäftigender wissenschaftlicher Mitglieder findet eine Mitbestimmung des Personalrats nach § 77 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 2a nicht statt.

(4) Bilden die Beschäftigten einer Dienststelle nach Abs. 2 mehr als drei Gruppen, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Personalrats (§ 12 Abs. 3), soweit das zur Anwendung von § 13 Abs. 3 erforderlich ist.“

Artikel 5⁴⁾

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom

³⁾ Ändert GVBl. II 326-9
⁴⁾ Ändert GVBl. II 320-20

18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 494), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sollen Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitglieder einer Hochschule in ein Beamtenverhältnis berufen werden, so können Ausnahmen auch aus anderen Gründen zugelassen werden.“

2. § 199 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Professoren und Hochschuldozenten“ durch die Worte „Hochschullehrer (Professoren und Juniorprofessoren)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 und 4 werden die Worte „Professoren und Hochschuldozenten“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Worte „Professoren und Hochschuldozenten“ durch das Wort „Hochschullehrern“ ersetzt.

dd) In Satz 6 wird das Wort „Hochschuldozenten“ durch das Wort „Hochschullehrern“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden die Worte „Professoren und Hochschuldozenten“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 werden die Worte „Oberingenieure sowie auf Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ durch die Worte „Akademische Räte und Oberräte“ ersetzt.

3. In § 201 wird die Angabe „C 2 oder C 3“ durch die Angabe „W 2 oder W 3“ ersetzt.

Artikel 6⁵⁾

Änderung der Ernennungsverordnung

§ 1 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2000 (GVBl. I S. 526):

1. In Abs. 1 wird der Buchst. C durch den Buchst. W ersetzt.

2. In Abs. 3 wird die Angabe „C 2“ durch die Angabe „W 3“ ersetzt.

Artikel 7⁶⁾

Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 12. Juni 2001 (GVBl. I S. 268) wird wie

folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird Satz 2 aufgehoben.
b) Abs. 3 wird aufgehoben.

2. Nach § 4 wird als § 4a eingefügt:

„§ 4a

Bachelor

Aufgrund einer bestandenen Abschlussprüfung in einem akkreditierten Bachelor-Studiengang verleiht die Berufsakademie den Grad eines „Bachelor of Engineering“ oder eines „Bachelor of Arts“.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Berufsbezeichnungen

(1) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Berufsakademie ein Diplom mit dem Zusatz „Berufsakademie (BA)“ mit Angabe der Fachrichtung.

(2) Für die Führung von Berufsbezeichnungen oder Graden, die von Berufsakademien oder vergleichbaren Einrichtungen außerhalb Hessens verliehen worden sind, gelten die hochschulrechtlichen Bestimmungen über die Führung ausländischer Grade entsprechend.“

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Absolventinnen und Absolventen eines Ausbildungsgangs, der mit einer Berufsbezeichnung nach § 5 abschließt, sollen die Fachhochschulen, die Hochschulen des Landes sind, Studienangebote vorsehen, die den Erwerb eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach zwei Semestern ermöglichen.“

Artikel 8⁷⁾

Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 326), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Überschrift:

„Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -ar-

⁵⁾ Ändert GVBl. II 320-117

⁶⁾ Ändert GVBl. II 70-217

⁷⁾ Ändert GVBl. II 70-157

beitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer an einer Hochschule des Landes oder einer staatlich anerkannten Hochschule in Hessen in einem Studiengang des Sozialwesens oder der Heilpädagogik die Abschlussprüfung bestanden und die erforderliche berufliche Eignung in einem mit einem Kolloquium erfolgreich abgeschlossenen einjährigen Berufspraktikum nachgewiesen hat (zweiphasige Ausbildung), erhält auf Antrag die Berechtigung, entsprechend dem jeweils verliehenen Hochschulgrad die Bezeichnung

„Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“/

„Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“,

„Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“/

„Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“

oder

„Staatlich anerkannter Heilpädagoge“/

„Staatlich anerkannte Heilpädagogin“

zu führen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer das Studium an einer der in Abs. 1 genannten Hochschulen in einem Studiengang des Sozialwesens oder der Heilpädagogik jeweils mit integrierten Praxisphasen, die unter Berücksichtigung des gesamten Studienablaufs nach Inhalt und Dauer den Anforderungen des Berufspraktikums nach Abs. 1 gleichwertig sind, erfolgreich abgeschlossen hat (einphasige Ausbildung), erhält auf Antrag die Berechtigung, entsprechend dem jeweils verliehenen Hochschulgrad die Berufsbezeichnung

„Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“/

„Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“,

„Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“/

„Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“

oder

„Staatlich anerkannter Heilpädagoge“/

„Staatlich anerkannte Heilpädagogin“

zu führen.“

3. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Diplomprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

3a. Als neuer § 2a wird eingefügt:

„§ 2a

Staatliche Anerkennung bei einer im Ausland erworbenen Ausbildung

Wer über keinen deutschen Hochschulabschluss verfügt, aber eine gleichwertige Ausbildung sowie die erforderliche berufliche Eignung nach § 1 nachweist und in Hessen mit erstem Wohnsitz gemeldet ist, kann auf Antrag die staatliche Anerkennung erhalten. Das Nähere und die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag regelt die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung.“

4. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist und sich dadurch die Nichteignung zur Ausübung des Berufs einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters, einer Sozialpädagogin oder eines Sozialpädagogen oder einer Heilpädagogin oder eines Heilpädagogen ergibt.“

Artikel 9^{a)}

Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein

§ 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein vom 17. Dezember 1987 (GVBl. I S. 235) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Der Direktor der Forschungsanstalt wird im Benehmen mit der Fachhochschule Wiesbaden und mit Zustimmung des Verwaltungsrats bestellt; er muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfüllen. Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. § 45 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes gilt entsprechend.

(2) Ist der Direktor nicht Beamter auf Lebenszeit des Landes, kann er nach Ablauf der Amtszeit auf seinen Antrag und nach Stellungnahme des Senats der Fachhochschule Wiesbaden als Professor der Hochschule und der Forschungsanstalt weiterbeschäftigt werden.

^{a)} Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge

(3) Tritt der Direktor vor dem Ende seiner Amtszeit nach mindestens dreijähriger Amtsdauer von seinem Amt zurück, kann entsprechend Abs. 2 verfahren werden.“

Artikel 10
Übergangsvorschrift

Die am Tage des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes vorhandenen Präsidentinnen

und Präsidenten, Kanzlerinnen und Kanzler verbleiben in ihren bisherigen Ämtern, soweit sie nicht auf ihren Antrag in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 überführt werden.

Artikel 11
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2004

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Corts

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz
zur Gleichstellung von Menschen mit
Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze
(Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG)
Vom 20. Dezember 2004**

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Hessisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG)
- Art. 2 Änderung der Landeswahlordnung
- Art. 3 Änderung der Stimmordnung
- Art. 4 Änderung der Kommunalwahlordnung
- Art. 5 Zuständigkeitsvorbehalt
- Art. 6 Übergangsbestimmung
- Art. 7 In-Kraft-Treten

Artikel 1¹⁾

**Hessisches Gesetz zur Gleichstellung
von Menschen mit Behinderungen
(Hessisches Behinderten-
Gleichstellungsgesetz – HessBGG)**

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gesetzesziel
- § 2 Behinderung
- § 3 Barrierefreiheit
- § 4 Benachteiligung

A b s c h n i t t 2

Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

- § 5 Frauen mit Behinderungen
- § 6 Gemeinsame Erziehung und Bildung in öffentlichen Einrichtungen
- § 7 Wohnen von Menschen mit Behinderungen
- § 8 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

A b s c h n i t t 3

**Verpflichtung zur Gleichstellung
und Barrierefreiheit**

- § 9 Benachteiligungsverbot
- § 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- § 11 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen

- § 12 Gestaltung von Bescheiden und Vor drucken
- § 13 Kostentragung für Stimmzettelscha blonen
- § 14 Barrierefreie Informationstechnik
- § 15 Barrierefreie Medien

A b s c h n i t t 4

Rechtsbehelfe

- § 16 Rechtsschutz durch Verbände
- § 17 Verbandsklagerecht

A b s c h n i t t 5

**Die oder der Beauftragte der
Hessischen Landesregierung für
Menschen mit Behinderungen**

- § 18 Amt der oder des Behindertenbeauf tragten der Hessischen Landesregie rung

A b s c h n i t t 6

- § 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

A b s c h n i t t 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gesetzesziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

§ 2

Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

¹⁾ GVBl. II 34-46

§ 3

Barrierefreiheit

(1) Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

(2) Zur Herstellung der Barrierefreiheit können, soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, Zielvereinbarungen zwischen Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen einerseits und kommunalen Körperschaften, deren Verbänden und Unternehmen andererseits für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Soweit Landesverbände nicht vorhanden sind, können auch örtliche Verbände mit kommunalen Körperschaften sowie deren Verbände Zielvereinbarungen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich treffen.

(3) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
2. die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Zugang und Nutzung zu genügen,
3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

(4) Die Verhandlungen über Zielvereinbarungen sind innerhalb von vier Wochen nach deren Anzeige gegenüber dem Vereinbarungspartner aufzunehmen. Verhandlungen können nicht für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer bereits zustande gekommenen Zielvereinbarung geführt werden. Dies gilt auch in Bezug auf diejenigen, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung ohne Einschränkung aller Rechte und Pflichten beigetreten sind.

(5) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen führt ein Zielvereinbarungsregister, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband ist verpflichtet, die erforderlichen Anzeigen nach Satz 1 in informationstechnisch erfassbarer Form zu übermitteln.

§ 4

Benachteiligung

Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

A b s c h n i t t 2

Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

§ 5

Frauen mit Behinderungen

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig und nach Möglichkeit durchzuführen.

§ 6

Gemeinsame Erziehung und Bildung
in öffentlichen Einrichtungen

Öffentliche Einrichtungen zur Erziehung und Bildung in Hessen fördern die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung am Leben der Gesellschaft und bieten ihnen gemeinsame Lern- und Lebensfelder. Das Nähere regeln die jeweiligen Landesgesetze.

§ 7

Wohnen von Menschen
mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen soll im Rahmen der individuellen Hilfeplanung ihren Wünschen entsprechend die Möglichkeit gegeben werden, auch bei wachsendem Hilfebedarf in dem ihnen vertrauten Wohnumfeld zu verbleiben. Dies gilt auch für Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

§ 8

Gebärdensprache und
andere Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das

Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

A b s c h n i t t 3

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 9

Benachteiligungsverbot

(1) Das Land, seine Behörden und Dienststellen sowie die seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften sind im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben verpflichtet, aktiv auf das Erreichen der Ziele nach § 1 hinzuwirken. Für den Hessischen Rundfunk und die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk gilt § 15. Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend im Eigentum des Landes befinden, sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Ziele des § 1 berücksichtigen. In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig.

(2) Die kommunalen Gebietskörperschaften, ihre Behörden und Dienststellen sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an denen sie maßgeblich beteiligt sind, haben zu prüfen, ob sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten die Ziele dieses Gesetzes bei ihren Planungen und Maßnahmen umsetzen können.

(3) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Abs. 1 Satz 1 darf Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen.

(4) Besondere Benachteiligungsverbote zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 10

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Neubauten sowie große Um- oder Erweiterungsbauten der Behörden, Gerichte oder sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Hessen sowie entsprechende Bauten der sonstigen der Aufsicht des Landes Hessen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften sollen entsprechend den allge-

mein anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten barrierefrei gestaltet werden. Bereits bestehende Bauten sind entsprechend schrittweise mit dem Ziel einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit zu gestalten. Ausnahmen von Satz 1 sind bei großen Um- und Erweiterungsbauten zulässig, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können oder eine andere Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt. Die Regelungen der Hessischen Bauordnung bleiben unberührt.

(2) Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sonstiger baulicher oder anderer Anlagen, öffentlicher Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugänglicher Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr richten sich nach den für den jeweiligen Bereich gültigen Rechtsvorschriften.

§ 11

Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen

(1) Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Träger öffentlicher Gewalt haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen. Hör- oder sprachbehinderten Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mittels anderer geeigneter Kommunikationshilfen erstattet.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation zwischen hör- oder sprachbehinderten Menschen und den Trägern öffentlicher Gewalt,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die

- Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und
4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Abs. 1 anzusehen sind.

§ 12

Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Abs. 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

§ 13

Kostentragung für Stimmzettelschablonen

Übernehmen Blindenvereine die Herstellung oder die Verteilung von Stimmzettelschablonen nach § 37 Abs. 3 der Landeswahlordnung in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101, 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom ?? . Dezember 2004 (GVBl. I S. ???), oder nach § 6 Abs. 2 Satz 3 der Stimmordnung vom 6. November 1990 (GVBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom ?? . Dezember 2004 (GVBl. I S. ???), werden ihnen die dadurch veranlassten notwendigen Ausgaben erstattet.

§ 14

Barrierefreie Informationstechnik

Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten

1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen von Menschen mit Behinderungen,

2. die technischen Standards und
3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen.

§ 15

Barrierefreie Medien

(1) Der Hessische Rundfunk soll die Ziele des § 1 bei seinen Planungen und Maßnahmen beachten. Hierzu sollen insbesondere Fernsehprogramme unvertitelt sowie mit Bildbeschreibungen für blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen versehen werden. Die Intendantin oder der Intendant des Hessischen Rundfunks berichtet dem Rundfunkrat regelmäßig über die getroffenen Maßnahmen.

(2) Die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk setzt sich dafür ein, dass auch private Fernsehveranstalter im Rahmen ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten bei ihren Fernsehprogrammen Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 ergreifen.

Abschnitt 4

Rechtsbehelfe

§ 16

Rechtsschutz durch Verbände

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten aus § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 oder § 14 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis die nach § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), anerkannten Verbände sowie deren hessischen Landesverbände, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Landesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 3 oder auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 8 Abs. 3 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderungen selbst vorliegen.

§ 17

Verbandsklagerecht

(1) Ein nach § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannter Verband oder dessen hessischer Landesverband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes durch Träger der öffentlichen Gewalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 gegen

1. das Benachteiligungsverbot des § 9 Abs. 3 und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, §§ 13 oder 14,

2. die Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit im Hessischen Straßen- und Wegegesetz sowie im Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren getroffen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderungen selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Abs. 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt. Für Klagen nach Abs. 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

A b s c h n i t t 5

Die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen

§ 18

Amt der oder des
Behindertenbeauftragten der
Hessischen Landesregierung

(1) Die Landesregierung beruft für die Dauer der Wahlperiode des Landtags eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Wiederberufung ist zulässig. Die beauftragte Person ist unabhängig, weisungsgebunden und ressortübergreifend tätig. Sie kann von dem Amt vor Ablauf der Amtszeit außer mit ihrem Einverständnis nur abberufen werden, wenn die Abberufung bei entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit gerechtfertigt ist. Endet das Amt, nimmt bis zur Neubestellung die Staatssekretärin oder der Staatssekretär im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport die Aufgaben wahr.

(2) Die beauftragte Person berät die Landesregierung bei der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik.

1. Sie achtet im Zusammenwirken mit den Schwerbehindertenvertretungen sowie den Behindertenverbänden in Hessen und deren Zusammenschlüssen auf die Einhaltung der Gleichstellungsverpflichtung nach diesem Gesetz.
2. Sie arbeitet hierzu mit dem Sozialministerium insbesondere bei behindertenspezifischen Anliegen zur berufl-

chen und gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Behinderungen zusammen.

3. Sie bearbeitet die Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Selbsthilfegruppen, von Behindertenverbänden und von kommunalen Behindertenbeauftragten.
4. Sie regt Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderungen an.
5. Sie wirkt durch geeignete Maßnahmen darauf hin, dass das Land Hessen die Beschäftigungspflicht nach den §§ 71 bis 76 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt. Hierzu berät die beauftragte Person die Hessische Landesregierung in allen Fragen der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und initiiert und begleitet Integrationsmaßnahmen in der Landesverwaltung.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 2 beteiligen die obersten Landesbehörden die beauftragte Person rechtzeitig bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Belange von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren.

(4) Die beauftragte Person unterrichtet die Landesregierung und den Landtag regelmäßig über ihre Tätigkeit. Der Bericht hat Aussagen über die Wirksamkeit und Umsetzung dieses Gesetzes zu enthalten.

(5) Die beauftragte Person der Hessischen Landesregierung und ihre Dienststelle sind dem Ministerium des Innern und für Sport zugeordnet. Die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung ist durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport nach Maßgabe des Landshaushalts zur Verfügung zu stellen. Die beauftragte Person ist ehrenamtlich tätig. Sie erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe im Haushaltsplan festgelegt wird. § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(6) Die beauftragte Person hat, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über die dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(7) Die beauftragte Person beteiligt die Verbände, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen fördern sowie die kommunalen Behindertenbeauftragten in geeigneter Weise an ihrer Arbeit.

A b s c h n i t t 6

§ 19

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 2³⁾**Änderung der Landeswahlordnung**

Die Landeswahlordnung in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101, 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (GVBl. I S. 110), wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Muster der Stimmzettel werden von den Kreiswahlleitern unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

2. § 39 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
2. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörde teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei im Sinne des § 3 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom ?? ????????? (GVBl. I S. ??.) sind.“

Artikel 3³⁾**Änderung der Stimmordnung**

§ 6 Abs. 2 der Stimmordnung vom 6. November 1990 (GVBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (GVBl. I S. 110), wird folgender Satz angefügt:

„Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

Artikel 4⁴⁾**Änderung der Kommunalwahlordnung**

§ 29 der Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2004 (GVBl. I S. 42), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
2. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Der Gemeindevorstand teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei im Sinne des § 3 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom ?? Dezember 2004 (GVBl. I S. ???) sind.“

Artikel 5**Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz Verordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Verordnungen zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 6**Übergangsbestimmung**

(1) Für Direktwahlen und Bürgerentscheide, deren Wahl- oder Abstimmungstag zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gilt die Kommunalwahlordnung in der bisher geltenden Fassung.

(2) Von der Verpflichtung nach Art. 1 § 10 Abs. 1 Satz 1 kann bei zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits geplanten oder begonnenen Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten längstens bis zum 31. Dezember 2005 abgewichen werden, soweit die nachträgliche Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zur barrierefreien Gestaltung zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand führen würde.

(3) Die oder der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestellte Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen gilt als Beauftragte oder Beauftragter der Hessischen Landesregierung im Sinne des Art. 1 § 18 Abs. 1 für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Landtags.

Artikel 7**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2004

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Sozialministerin

Lautenschläger

³⁾ Ändert GVBl. II 16-23

⁴⁾ Ändert GVBl. II 16-31

⁵⁾ Ändert GVBl. II 333-12

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz
zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
und des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und
zur Änderung anderer sozialrechtlicher Vorschriften**

Vom 20. Dezember 2004

Artikel 1¹⁾

**Hessisches Ausführungsgesetz
zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
(HAG/SGB XII)**

§ 1

Örtliche Träger der Sozialhilfe

(1) Örtliche Träger der Sozialhilfe nach § 3 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind die kreisfreien Städte und die Landkreise; sie führen die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

(2) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe erlassen den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit des
örtlichen Trägers der Sozialhilfe

(1) Der örtliche Träger der Sozialhilfe ist abweichend von § 97 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sachlich zuständig:

1. für die Leistungen nach dem Sechsten bis Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, sofern diese nicht in einer Einrichtung zur stationären oder teilstationären Betreuung gewährt werden. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe nach § 3 ist sachlich zuständig bei Nichtsesshaften für die Hilfen nach § 8 Nr. 1 und 3 bis 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie für die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung außerhalb einer Einrichtung zur stationären Betreuung, sofern die Hilfe zur Sesshaftmachung bestimmt ist,
2. für die Leistungen nach dem Sechsten bis Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, wenn die Hilfe in einer Einrichtung zur stationären oder teilstationären Betreuung zu gewähren ist. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist für die Leistungen an Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, zuständig, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer Einrichtung zur stationären oder zur teilstationären Betreuung zu gewähren,
3. für heilpädagogische Maßnahmen, die Kindern in Kindertageseinrichtungen gewährt werden,

4. für die Gewährung der Eingliederungshilfe, Unterbringung und Versorgung von behinderten Menschen in betreuten Wohnmöglichkeiten.

(2) Für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in einer Einrichtung zur stationären Betreuung erhalten, bleibt der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig.

(3) In den Fällen, in denen grundsicherungsberechtigte Personen im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen nach den §§ 53 bis 55 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung erhalten, sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig. Für grundsicherungsberechtigte Personen, für die der überörtliche Träger der Sozialhilfe Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in vollstationären Einrichtungen erbringt, ist dieser zugleich auch für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zuständig. Er ist auch für Personen zuständig, die vollstationär betreut werden, das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird. Durch Rechtsverordnung der Landesregierung kann eine von Satz 1 bis 3 abweichende Zuständigkeit festgelegt werden.

§ 3

Überörtlicher Träger der Sozialhilfe

(1) Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen; er führt die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der überörtliche Träger für weitere Aufgaben der Sozialhilfe sachlich zuständig ist, wenn eine überörtliche Wahrnehmung dieser Aufgaben geboten ist.

(3) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe erlässt den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz.

§ 4

Heranziehung kreisangehöriger
Gemeinden durch die Landkreise

(1) Die Landkreise können auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern bestimmen, dass diese Gemeinden den Landkreisen als örtlichen Trägern obliegende Aufgaben ganz oder teilweise durchführen und dabei selbstständig entscheiden. Die Durch-

¹⁾ GVBl. II 34-47

führung aller Aufgaben soll in der Regel nur Gemeinden mit mehr als 7 500 Einwohnern übertragen werden. Die Landkreise können für die Durchführung der Aufgaben Weisungen erteilen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen.

(2) Die dauerhafte Zusammenarbeit mit dem zuständigen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch soll sichergestellt werden; dies gilt entsprechend für den örtlich zuständigen Landkreis als zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Über die Heranziehung von kreisangehörigen Gemeinden beschließt der Kreisausschuss; der Beschluss ist wie eine Satzung (entsprechend § 5 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung) öffentlich bekannt zu machen und dem für die Sozialhilfe zuständigen Ministerium anzuzeigen.

(4) Die Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde ist auf deren Antrag aufzuheben. Bei kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern kann sie nur mit deren Zustimmung aufgehoben werden. Satz 2 gilt nicht, wenn der zuständige Landkreis Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wahrnimmt oder die kreisangehörige Gemeinde nicht die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wahrnimmt. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5

Kostenträger

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung aufgrund dieser Gesetze obliegen.

(2) Werden Aufgaben nach § 4 von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt, so hat der Landkreis die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(3) Werden Aufgaben nach § 6 von örtlichen Trägern durchgeführt, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 6

Vorläufige Hilfeleistung

(1) Steht nicht fest, welcher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist, hat der örtliche Träger, in dessen Bereich die Hilfesuchende Person sich tatsächlich aufhält, bis zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit einzutreten. Das gilt auch, wenn der überörtliche Träger nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der Hilfe aber keinen Aufschub duldet. Der örtliche Träger hat den überörtlichen

Träger unverzüglich über seine Maßnahmen zu unterrichten. Dieser hat die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden haben vorläufig die unerlässlich notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn der Träger der Sozialhilfe nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der Hilfe aber keinen Aufschub duldet. Sie haben den Träger der Sozialhilfe unverzüglich über ihre Maßnahmen zu unterrichten. Der Träger der Sozialhilfe hat die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

§ 7

Kostenerstattung auf Landesebene

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen über die Kostenerstattung nach den §§ 106 bis 111 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach § 112 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu treffen.

(2) Über abweichende Regelungen nach Abs. 1 soll zuvor mit den hessischen kommunalen Spitzenverbänden und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe, soweit dieser hiervon betroffen ist, das Benehmen hergestellt werden.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

(1) Eine Anhörung nach § 116 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nicht durchgeführt.

(2) Eine Beteiligung von Dritten nach § 116 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch findet nicht statt.

§ 9

Bestimmung der zuständigen Stelle

In den Landkreisen kann der Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten der Magistrat die Aufgaben des Gesundheitsamtes nach § 59 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch einer anderen Stelle übertragen.

§ 10

Ausgleich für die Mehrausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(1) Die dem Land nach § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 475), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zufließenden Bundesmittel werden an die Landkreise, die kreisfreien Städte und den Landeswohlfahrtsverband als zuständige Stellen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weitergeleitet.

(2) Der Landeswohlfahrtsverband erhält vorab fünf vom Hundert dieser Mittel.

(3) Vom Restbetrag wird je die Hälfte der Mittel den Landkreisen und kreisfreien Städten nach ihren Anteilen an der

Zahl der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen im Lebensalter von 65 Jahren und älter sowie nach den Anteilen an der Bevölkerung im Lebensalter von 65 Jahren und älter – gewichtet nach dem örtlichen Mietniveau – zugewiesen. Für die Gewichtung ist die für das Gebiet des Empfängers geltende Mietstufe nach der Anlage zu § 1 Abs. 4 der Wohngeldverordnung in der Fassung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der Weise zugrunde zu legen, dass ab der Mietstufe 2 die nach Satz 1 maßgebende Bevölkerungszahl je Stufe um zehn vom Hundert erhöht wird. Empfänger, für deren Gebiet unterschiedliche Mietstufen gelten, werden mit einem gemischten Erhöhungsfaktor berücksichtigt, der sich aus dem Anteil der Bevölkerung je Mietstufe an der Gesamtbevölkerung errechnet.

(4) Zur sachgerechten Weiterleitung des auf das Land Hessen entfallenden Festbetrages nach Abs. 1 kann unter Berücksichtigung der den für die Grundsicherung zuständigen Stellen tatsächlich entstehenden Mehrausgaben das für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung einen von Abs. 2 und 3 abweichenden Verteilungsschlüssel festlegen. Die Rechtsverordnung soll die statistische Grundlage für die Verteilung bestimmen. Statistische Grundlage kann die amtliche Sozialhilfestatistik, die Statistik über die Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder das Ergebnis der Überprüfung nach § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes sein.

§ 11

Aufsicht

(1) Die Träger der Sozialhilfe unterliegen der Rechtsaufsicht des Staates.

(2) Kommt ein Träger der Sozialhilfe einer ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so stellt die zuständige Aufsichtsbehörde die Verpflichtung fest. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium, obere Aufsichtsbehörde das für die Sozialhilfe zuständige Ministerium.

(3) Für weitere Maßnahmen ist die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 117 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist

1. in kreisfreien Städten und in Gemeinden, die nach § 4 Abs. 1 Sozialhilfearbeiten durchführen, der Gemeindevorstand,

2. in Landkreisen der Kreisausschuss und
3. beim Landeswohlfahrtsverband Hessen der Verwaltungsausschuss.

§ 13

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Kreisangehörigen Gemeinden, die am 31. Dezember 2004 Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 4 des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz in der Fassung vom 14. Oktober 2002 (GVBl. I S. 642) wahrnehmen, gelten ab dem 1. Januar 2005 die Aufgaben nach § 4 Abs. 1 als übertragen.

(2) Heranziehungen von örtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz in der Fassung vom 14. Oktober 2002 (GVBl. I S. 642), die am 31. Dezember 2004 Geltung hatten, gelten fort. Werden Aufgaben des überörtlichen Trägers von örtlichen Trägern durchgeführt, ist der Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zu erlassen.

(3) Nach Art. 1 § 97 Abs. 2 und Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) ist bis zum 31. Dezember 2006 § 2 in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 2

Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe

(1) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig, soweit nicht der örtliche Träger sachlich zuständig ist,

1. für die Leistungen nach dem Sechsten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die in § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen, für Geisteskranke, Personen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Behinderung oder Störung, Anfallskranke und Suchtkranke, wenn es wegen der Behinderung oder des Leidens dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren; dies gilt nicht, wenn die Hilfestellung in der Einrichtung überwiegend aus anderem Grunde erforderlich ist,
2. für die Versorgung behinderter Menschen mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln,
3. für die Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
4. für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel des Zwölften Bu-

ches Sozialgesetzbuch, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren,

5. für die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 4 erstreckt sich die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers auf alle Leistungen an die Hilfe suchende Person, für welche die Voraussetzungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gleichzeitig vorliegen, sowie auf die Hilfe nach § 74 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; dies gilt nicht, wenn die Hilfe in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt wird.

(3) Der örtliche Träger der Sozialhilfe ist abweichend von Abs. 1 Nr. 1 sachlich zuständig

1. für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, wenn die Hilfe in einer Einrichtung zur stationären oder teilstationären Betreuung zu gewähren ist,
2. für heilpädagogische Maßnahmen, die Kindern in Kindertageseinrichtungen gewährt werden.

(4) Für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in einer Einrichtung zur stationären Betreuung erhalten, bleibt der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig.

(5) Der überörtliche Träger ist außer für die Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 auch sachlich zuständig bei Nichtsesshaften für die Hilfe zum Lebensunterhalt oder in besonderen Lebenslagen außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn die Hilfe zur Sesshaftmachung bestimmt ist.

(6) In den Fällen, in denen grundsicherungsberechtigte Personen im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen nach den §§ 53 bis 55 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch teilstationäre Leistungen erhalten, sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig. Für grundsicherungsberechtigte Personen, für die der überörtliche Träger der Sozialhilfe Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in vollstationären Einrichtungen erbringt, ist dieser zugleich auch für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zuständig. Er ist auch für Personen zuständig, die vollstationär betreut werden sowie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird. Durch Rechtsverordnung der Landesregierung kann eine von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Zuständigkeit festgelegt werden. "

§ 14

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 und 3 am 1. Januar 2007 und § 2 Abs. 1 Nr. 4 am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 2³⁾

Hessisches OFFENSIV-Gesetz

§ 1

Kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

(1) Kommunale Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind die kreisfreien Städte und die Landkreise; sie führen die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

(2) Die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erlassen den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz, sofern sie die ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben nicht auf eine Arbeitsgemeinschaft nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch übertragen haben.

§ 2

Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden durch die Landkreise

(1) Die Landkreise können auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern bestimmen, dass diese Gemeinden den Landkreisen als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegende Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ganz oder teilweise durchführen und dabei selbstständig entscheiden. Die Landkreise können für die Durchführung der Aufgaben Weisungen erteilen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in den Landkreisen, die durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu zugelassenen kommunalen Trägern nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt worden sind.

(3) Über die Heranziehung von kreisangehörigen Gemeinden beschließt der Kreisausschuss; der Beschluss ist wie eine Satzung (entsprechend § 5 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordeung) öffentlich bekannt zu machen und dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium anzuzeigen.

³⁾ GVBl. II 34-48

(4) Die Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde kann nur mit deren Zustimmung aufgehoben werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der zuständige Landkreis Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wahrnimmt oder die kreisangehörige Gemeinde nicht Aufgaben nach § 99 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wahrnimmt. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 3

Zugelassene kommunale Träger nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

(1) Das für die Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständige Ministerium ist für den Antrag nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zuständig.

(2) Die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende erlassen den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz.

§ 4

Kostenträger

Werden Aufgaben nach § 2 von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt, so hat der Landkreis die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

§ 5

Aufgaben des Landes

(1) Das für die Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständige Ministerium unterstützt die kommunalen Träger und zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach den §§ 6 und 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beratend bei der Durchführung ihrer Aufgaben sowie bei der Optimierung der Dienstleistungen, bei der Überprüfung von Leistungen und bei der Qualitätssicherung.

(2) Bei der Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 sollen die örtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 3 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend berücksichtigt werden.

§ 6

Verhältnis zu Kirchen, zur freien Wohlfahrtspflege und zu Dritten

(1) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Bei der Durchführung dieses Gesetzes ist die Vielfalt der Träger von Einrichtungen zu wahren.

(3) Die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sol-

len bei der Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und Dritten zusammenarbeiten. Auf die Selbstständigkeit sowohl der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts als auch der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sollen die Träger achten.

(4) Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Hilfen und die Tätigkeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Hilfe suchenden Personen wirksam ergänzen. Die kommunalen Träger und zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 6 oder § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Dritte in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Hilfen nach diesem Buch angemessen unterstützen.

(5) Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung erwerbsfähiger Hilfe suchender Personen in das Erwerbsleben soll auf den Vorrang der freigemeinnützigen und privaten Träger gegenüber öffentlichen Trägern geachtet werden.

(6) Wird die Hilfe im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege oder durch Dritte gewährt, sollen die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen; dies gilt nicht für die Gewährung von Geldleistungen.

(7) Die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende können an der Durchführung ihrer Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und nach diesem Gesetz die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Dritte beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die betroffenen Verbände oder Dritten mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. Die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende bleiben der Hilfe suchenden Person gegenüber verantwortlich.

§ 7

Kommunale Vermittlungsagenturen (Kommunale Job-Center)

(1) Die Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind für alle Personen einer Bedarfsgemeinschaft von den zugelassenen kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in besonderen Einrichtungen (kommunale Vermittlungsagenturen) wahrzunehmen.

(2) Die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit und dem örtlichen Träger der Sozialhilfe soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden.

§ 8

Aufgaben der kommunalen Vermittlungsagenturen

(1) Die kommunalen Vermittlungsagenturen nach § 7 Abs. 1 haben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch die Aufgabe, erwerbsfähige Hilfe suchende Personen zu aktivieren und durch Arbeitsvermittlung, Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung und Qualifizierung in das Erwerbsleben zu integrieren.

(2) Die kommunalen Vermittlungsagenturen sollen Vereinbarungen mit Ärzten oder ärztlichen Diensten abschließen, um Krankmeldungen erwerbsfähiger Hilfe suchender Personen und den Grad der Erwerbsminderung begutachten zu können.

(3) Die kommunalen Vermittlungsagenturen wirken darauf hin, offene Arbeitsplätze zu ermitteln und für die Vermittlung zu gewinnen.

§ 9

Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungsträgern und Stellen

(1) Die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige oberste Landesbehörde soll mit der zuständigen Regionaldirektion nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch Verwaltungsvereinbarungen über die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Vermittlungsagenturen und den Agenturen für Arbeit abschließen.

(2) Die kommunalen Vermittlungsagenturen der zugelassenen kommunalen Träger sollen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit von erwerbsfähigen Hilfe suchenden Personen und Leistungsbeziehern nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch mit den örtlichen Agenturen für Arbeit Verwaltungs- oder Kooperationsvereinbarungen abschließen und durchführen. Mit den Vereinbarungen sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Vermittlung in Arbeit zu verbessern, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsverfahren bürgerlich und einfach zu gestalten.

(3) Die kommunalen Vermittlungsagenturen sollen mit sozialen Diensten zusammenarbeiten und für die Hilfe bedürftigen Personen im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung die notwendigen Hilfen vermitteln.

§ 10

Aufsicht

(1) Die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende unterliegen der Rechtsaufsicht des Staates. Entsprechendes gilt für die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Kommen kommunale Träger, zugelassene kommunale Träger oder eine Arbeitsgemeinschaft nach Abs. 1 einer ihnen nach diesem Gesetz oder nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so stellt die zuständige Aufsichtsbehörde die Verpflichtung fest. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium, obere Aufsichtsbehörde das für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Ministerium.

(3) Für weitere Maßnahmen gegenüber den Trägern ist die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig.

§ 11

Weiterleitung der Kostenerstattung des Bundes

(1) Die Zahlungen des Bundes aufgrund seiner Kostenbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden vom Land an die Kreise und kreisfreien Städte auf Grundlage der bei ihnen tatsächlich entstandenen Aufwendungen nach Maßgabe des § 46 Abs. 6 bis 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch weitergeleitet.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte melden zum 10. und 25. eines jeden Monats dem für die Finanzen zuständigen Ministerium die entstandenen Aufwendungen. Fällt dieser Termin auf einen arbeitsfreien Tag, erfolgt die Meldung an dem letzten vorausgehenden Arbeitstag. Durch Rechtsverordnung des für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministeriums kann im Einvernehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium ein von Satz 1 und Abs. 5 abweichendes Kostenerstattungsverfahren festgelegt werden.

(3) Auf der Grundlage der gemeldeten Daten ruft das Land nach § 46 Abs. 10 Satz 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch den Erstattungsbetrag beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet das Land den Kreisen und kreisfreien Städten den ihnen jeweils zustehenden Betrag zu. Die Einzelheiten der Zahlungsabwicklung regelt das für die Finanzen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium und mit dem für Inneres zuständigen Ministerium. Das für die Finanzen zuständige Ministerium kann eine andere Stelle mit der Zahlungsabwicklung beauftragen.

(4) Soweit fehlerhafte Meldungen eines kommunalen Trägers zu überhöhten Erstattungen führen oder soweit der Bund die auf Meldungen eines kommunalen Trägers beruhenden Mittelanforderungen des Landes nicht anerkennt und seine Erstattungen an das Land entsprechend kürzt, sind die Festsetzungen des Landes gegenüber dem betreffenden kommunalen Träger zurückzunehmen. Dieser hat die insoweit erbrachten Leistungen an das Land zu erstatten.

(5) Soweit der Bund dem Land nach § 46 Abs. 10 Satz 3 und 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Abschlüsse zahlt, gelten für die Weiterleitung an die Kreise und kreisfreien Städte Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(6) Über die Einzelheiten der Zahlungsabwicklung nach Abs. 3 soll zuvor mit den hessischen kommunalen Spitzenverbänden das Benehmen hergestellt werden.

§ 11a

Vertragsgestaltung und Rechtsform

(1) Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet werden. Sie können auch in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und, abweichend von § 122 Abs. 1 Nr. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, als Gesellschaften bürgerlichen Rechts errichtet werden.

(2) Den Abschluss und die Änderung des Vertrages zur Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Übertragung von Aufgaben auf die Arbeitsgemeinschaft hat der kommunale Träger rechtzeitig vorher dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium anzuzeigen.

§ 11b

Beleihung

(1) Die zugelassenen kommunalen Träger werden ermächtigt, die ihnen im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit nach § 6b Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch obliegenden Verwaltungsaufgaben durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag auf juristische Personen des Privatrechts zu übertragen, die als besondere Einrichtungen nach § 6a Abs. 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch errichtet wurden. Der Beliehene muss die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben bieten und die Beleihung muss im öffentlichen Interesse liegen.

(2) Der Beliehene nimmt die übertragenen Aufgaben im eigenen Namen wahr. Er unterliegt den Weisungen des beleihenden zugelassenen kommunalen Trägers. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt und kann nicht beschränkt werden. Erfüllt der Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht oder nur ungenügend, so ist der beleihende zugelassene kommunale Träger befugt, die Aufgaben selbst durchzuführen.

(3) Der zugelassene kommunale Träger hat die beabsichtigte Beleihung rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor Erlass des Verwaltungsakts oder Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags, dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium anzuzeigen. Die Beleihung ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die Übertragung der den kommunalen Trägern nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben auf die besonderen Einrichtungen nach Abs. 1 sowie auf die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt abweichend hiervon nicht bei einer Übertragung auf die Arbeitsgemeinschaften.

§ 11c

Statistik

Für die Sozialberichterstattung, die Wirkungsforschung und die Überprüfung des Anteils des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 46 Abs. 6 bis 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch soll das Hessische Statistische Landesamt eine Geschäftsstatistik erstellen. Zu diesem Zweck werden von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende die erforderlichen Daten übermittelt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 63 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Falle der Aufgabenwahrnehmung durch die zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist

1. in kreisfreien Städten und in Gemeinden, die nach §§ 1 bis 3 Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende durchführen, der Gemeindevorstand und
2. in Landkreisen der Kreisausschuss.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Artikel 3³⁾

Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 25. Oktober 1977 (GVBl. I S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „§ 67 Abs. 2 und 6 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 72 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

³⁾ Ändert GVBl. II 34-20

3. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Worte „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 4¹⁾

Änderung des Gesetzes über die vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Das Gesetz über die vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften vom 27. März 1996 (GVBl. I S. 111) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Worte „Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 5²⁾

Änderung des Gesetzes über die vorläufige Unterbringung in Übergangwohnheimen

Das Gesetz über die vorläufige Unterbringung in Übergangwohnheimen vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 822) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Worte „Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 6³⁾

Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

§ 11 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414, 440), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Taschengeld

Der Untergebrachte erhält einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) unter den Voraussetzungen und in der Höhe, wie es in vergleichbaren Fällen nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch psychisch Kranken und seelisch oder geistig Behinderten gewährt wird.“

Artikel 7⁴⁾

Änderung der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 31. August 1992 (GVBl. I S. 377), geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2002 (GVBl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird die Angabe „Bundessozialhilfegesetz in der Fassung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 95, 808), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398),“ durch die Angabe „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Nr. 6 werden die Worte „Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - c) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Buchst. a wird die Angabe „§ 22 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§§ 82 bis 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - d) In Nr. 8 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Worte „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „§ 21 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes zuzüglich eines Betrages in Höhe von 20 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuzüglich eines Betrages von 20 vom Hundert des Eckregelsatzes“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“
 - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

¹⁾ Ändert GVBl. II 37-43

²⁾ Ändert GVBl. II 37-42

³⁾ Ändert GVBl. II 352-3

⁴⁾ Ändert GVBl. II 74-16

Artikel 8⁹⁾

Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes

Die Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes vom 16. Dezember 1994 (GVBl. 1995 I S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 94 des Bundessozialhilfegesetzes“ wird durch „§ 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Die für die Sozialhilfe zuständige Ministerin oder der für die Sozialhilfe zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung eine andere Stelle bestimmen.“
 - b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle obliegt dem für die Sozialhilfe zuständigen Ministerium.“
3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Zuständige Landesbehörde nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in Frankfurt am Main.“
4. Dem § 7 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Bedienstete des für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministeriums sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.“
5. In § 8 werden die Worte „des Sozialministeriums“ durch die Worte „des für die Sozialhilfe zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

6. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Deutschen Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz in der Fassung vom 14. Oktober 2002 (GVBl. I S. 642)⁹⁾;
2. das Hessische Ausführungsgesetz zum Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 17. Dezember 2002 (GVBl. I S. 814)¹⁰⁾;
3. die Verordnung über die Erhöhung der Einkommensgrenzen des Bundessozialhilfegesetzes bei der Eingliederung für geistig und seelisch Behinderte und der Krebskrankenhilfe vom 9. September 1964 (GVBl. I S. 155)¹¹⁾, geändert durch Verordnung vom 16. September 1965 (GVBl. I S. 208);
4. die Verordnung über die Beteiligung sozial erfahrener Personen beim Widerspruchsverfahren in der Sozialhilfe vom 23. Oktober 1962 (GVBl. I S. 471)¹²⁾;
5. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses vom 22. Februar 2001 (GVBl. I S. 159)¹³⁾.

Artikel 10

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 11

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2004

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Sozialministerin
Lautenschläger

⁹⁾ Ändert GVBl. II 34-33
¹⁰⁾ Hebt auf GVBl. II 34-8
¹¹⁾ Hebt auf GVBl. II 34-44
¹²⁾ Hebt auf GVBl. II 34-14
¹³⁾ Hebt auf GVBl. II 34-11
¹⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 362-64

**Verordnung
über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen
auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus
sowie der Fischerei*)**

Vom 20. Dezember 2004

Aufgrund

1. des § 36 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014), bestimmt die Landesregierung und
2. des § 36 Abs. 3 und des § 155 Abs. 3 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 6), verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

§ 1

Bestellungsvoraussetzungen

(1) Für die öffentliche Bestellung von selbständigen und angestellten Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, im Garten- und Weinbau sowie der Fischerei (Bestellung) ist ein schriftlicher Antrag bei der Bestellungsbehörde erforderlich.

(2) Voraussetzung für die Bestellung ist, dass die Personen, die als Sachverständige tätig sein wollen,

1. das 27. Lebensjahr vollendet und zum Zeitpunkt der Erstbestellung das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. ihre berufliche Niederlassung oder, falls eine solche nicht besteht, ihren Hauptwohnsitz in Hessen haben,
3. besondere Sachkunde nachweisen, insbesondere eine mindestens zweijährige Berufserfahrung vorweisen,
4. persönlich geeignet sind, insbesondere in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und die Gewähr dafür bieten, dass sie die bei ihnen in Auftrag gegebenen Leistungen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erbringen,
5. mit dem Antrag auf Bestellung ein selbst gefertigtes Gutachten vorlegen, dessen Thematik und Umfang mit der Bestellungsbehörde abgestimmt ist,
6. mit dem Antrag den Nachweis über die Zahlung der Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 21. November 2003 (GVBl. I S. 294) vorlegen.

(3) Sachverständige, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, können nur öffentlich bestellt werden, wenn

sie die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen und zusätzlich nachweisen, dass

1. ihr Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Nr. 4 nicht entgegensteht,
2. sie ihr Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

(4) Die Bestellungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen von den Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 1 auf Antrag Befreiung erteilen.

§ 2

Bestellung

(1) Die Bestellung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Bestellungsbehörde auf die Dauer von fünf Jahren. Dieser Zeitraum kann auch unterschritten werden.

(2) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Sachverständigen werden durch die Bestellungsbehörde vereidigt. Über die Bestellung und die Vereidigung wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 3

Bekanntmachung

(1) Die Sachverständigen dürfen ihre Bestellung in angemessener Weise bekannt machen. Werbung ist nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich unterrichtet (zum Beispiel Fachartikel).

(2) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten darf nicht auf die öffentliche Bestellung hingewiesen werden.

§ 4

Verhalten bei der Ausübung der Tätigkeit

Die Sachverständigen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit, die gewerbsmäßig, freiberuflich, nebenberuflich oder in der Funktion des Angestellten erfolgen kann, die Bestellungsbehörde und das Sachgebiet anzugeben, für das sie bestellt sind. Die Sachverständigen führen das kleine Landessiegel als Farbdruckstempel.

§ 5

Berufliche Zusammenarbeit

Sachverständige dürfen sich in einer Sozietät zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden. Die unab-

*) GVBl. II 800-52

hängige, weisungsfreie, persönliche, gewissenhafte und unparteiische Leistungserbringung der Sachverständigen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Verpflichtung zur Erstattung von Gutachten

(1) Die Sachverständigen sind nach Maßgabe der Gesetze zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden verpflichtet.

(2) Die Sachverständigen sind zur Ablehnung verpflichtet, wenn sie sich aus persönlichen oder sonstigen Gründen für befangen halten.

(3) Ein Auftrag kann auch abgelehnt werden, wenn zur Erstellung eines Gutachtens besondere örtliche oder fachliche Erfahrungen notwendig sind, über die die Sachverständigen nicht verfügen oder deren Aneignung die Leistungserbringung unverhältnismäßig verzögern würde.

§ 7

Form der Gutachten

Die Sachverständigen haben angeforderte Gutachten grundsätzlich schriftlich zu erstatten und über Verhandlungen Protokoll zu führen, es sei denn, dass bei der Erteilung des Auftrags ausdrücklich darauf verzichtet wird. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist schriftlich festzuhalten.

§ 8

Unabhängige und unparteiische Leistungserbringung

Die Sachverständigen sind zur unparteiischen Leistungserbringung verpflichtet. Die Sachverständigen haben sich innerhalb und außerhalb ihrer Tätigkeit so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre unabhängige Leistungserbringung nicht gefährdet wird. Den Sachverständigen ist untersagt, sich oder Dritten für ihre Leistungserbringung über die gesetzliche Entschädigung oder angemessene Vergütung hinaus Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen.

§ 9

Weisungsfreie Leistungserbringung

(1) Den Sachverständigen ist untersagt, Weisungen entgegen zu nehmen, die das Ergebnis ihrer Leistung und die hierfür maßgeblichen Feststellungen verfälschen können.

(2) Die Sachverständigen dürfen den bei ihnen angestellten Sachverständigen keine Weisungen hinsichtlich der Erstellung und des Inhalts von Gutachten erteilen.

§ 10

Persönliche Leistungserbringung

(1) Den Sachverständigen ist gestattet, bei ihnen angestellte Sachverständige

nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 mit der Erstellung angeforderter Gutachten zu beauftragen. Die Sachverständigen haben die angestellten Sachverständigen namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben.

(2) Die Mitwirkung von Hilfskräften ist erlaubt, wenn sie so gestaltet wird, dass die persönliche Verantwortung der Sachverständigen unberührt bleibt.

§ 11

Gewissenhafte Leistungserbringung

Die Sachverständigen sind verpflichtet, bei der Leistungserbringung die nötige Sorgfalt anzuwenden. Gutachtaufträge sind in zeitlich angemessenem Rahmen zu erledigen.

§ 12

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Die Daten über die einzelnen Geschäftsvorgänge sind von den Sachverständigen aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers,
 2. der Tag der Erteilung des Auftrags,
 3. der Gegenstand des Auftrags,
 4. der Tag der Annahme oder der Ablehnung des Auftrags,
 5. der Tag der Leistungserbringung oder die Gründe, aus denen sie nicht erfolgt ist,
- und
6. die Zahlungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers nach Art, Betrag und Datum.

(2) Die Sachverständigen sind verpflichtet,

1. die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
2. je eine Kopie der schriftlichen Gutachten,
3. die Niederschriften über das Ergebnis mündlicher Gutachten und
4. die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf ihre Tätigkeit beziehen,

zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen, Unterlagen oder Belege zu sammeln waren. Vorschriften, die eine längere Frist bestimmen, bleiben unberührt.

§ 13

Auskunftserteilung

Die Sachverständigen haben den Beauftragten der Bestellungsbehörde jede über den Geschäftsbetrieb verlangte mündliche oder schriftliche Auskunft unentgeltlich zu erteilen.

§ 14

Pflicht zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch

Die Sachverständigen haben sich auf dem Sachgebiet, für das sie öffentlich bestellt und vereidigt sind, hinreichend fortzubilden. Dazu gehört der Besuch der von der Bestellungsbehörde angebotenen Fortbildungsveranstaltungen.

§ 15

Berufshaftpflichtversicherung

Die Sachverständigen sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer ihrer Bestellung aufrecht zu erhalten. Die Sachverständigen haben die Höhe ihrer Haftpflichtversicherung in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

§ 16

Anzeigepflicht

Die Sachverständigen haben der Bestellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. die Änderung des Sitzes ihrer beruflichen Niederlassung oder ihres Hauptwohnsitzes,
2. die Änderung ihres Berufs oder ihres Dienstverhältnisses,
3. die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung und die Anordnung von Haft nach § 901 der Zivilprozessordnung,
4. die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
5. die Einleitung eines gegen sie gerichteten Strafverfahrens, den Erlass oder den Vollzug eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage, den Termin zur Hauptverhandlung, das Urteil oder den sonstigen Ausgang des Verfahrens.

Im Übrigen haben die Sachverständigen der Bestellungsbehörde auch den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des kleinen Landessiegels unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 17

Verlängerung der Bestellung

(1) Die Bestellungsbehörde kann die Bestellung nach Maßgabe des § 1 auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängern.

(2) Der Antrag auf Verlängerung der Bestellung ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Beststellungszeitraumes bei der Bestellungsbehörde schriftlich zu stellen. Dem Antrag ist je Sachgebiet mindestens

ein in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung selbst gefertigtes Gutachten beizufügen.

(3) Wird eine Bestellung verlängert oder das Sachgebiet erweitert, genügt an Stelle einer erneuten Eidesleistung die Berufung auf den früher geleisteten Eid.

§ 18

Bestellung durch andere Institutionen

Auf Antrag werden Sachverständige, die ihren Geschäfts- oder Hauptwohnsitz nach Hessen verlegen und bereits in einem anderen Bundesland bestellt und vereidigt wurden, nach Vorlage der Beststellungsakten durch die Bestellungsbehörde bestellt. Von diesem Zeitpunkt an gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 19

Nachschau

Die Beauftragten der Bestellungsbehörde sind befugt, in den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen Einsicht zu nehmen. Die Sachverständigen sind verpflichtet, zu diesem Zweck den Beauftragten Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen zu gestatten und ihnen die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege nach § 12 vorzulegen, auf Verlangen auch in den Diensträumen der Behörde.

§ 20

Erlöschen der Bestellung

(1) Die Bestellung erlischt, wenn

1. sie widerrufen oder zurückgenommen wird,
2. die Sachverständigen ihre berufliche Niederlassung oder, falls eine solche nicht besteht, ihren Hauptwohnsitz in ein anderes Bundesland verlegen,
3. die Sachverständigen der Bestellungsbehörde erklären, dass sie künftig auf die Tätigkeit als Sachverständige verzichten, oder
4. die Sachverständigen das 70. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Bestellungsbehörde kann in begründeten Fällen von der Vorschrift des Abs. 1 Nr. 4 Befreiung erteilen.

(3) Nach dem Erlöschen der Bestellung haben die Sachverständigen der Bestellungsbehörde unverzüglich die Bestellsurkunde, das kleine Landessiegel und den Ausweis zurück zu geben.

§ 21

Bestellungsbehörde

Bestellungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.

§ 22

Übergangsregelung

Personen, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung als Sachverständige auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei öffentlich bestellt worden sind, gelten als Sachverständige nach dieser Verordnung.

§ 23

Aufhebung der Vorschriften

Die Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem

Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues vom 6. September 1996 (GVBl. I S. 358)¹⁾, geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird aufgehoben.

§ 24

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2004

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister für Umwelt,
ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Dietzel

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 800-41

**Verordnung
zur Änderung der Emissionserklärungsverordnung – Abwasser*)
Vom 20. Dezember 2004**

Aufgrund des § 126a des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 10), wird verordnet:

Artikel 1

Die Emissionserklärungsverordnung – Abwasser vom 15. November 2001 (GVBl. I S. 462) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Text angefügt:

„wenn die Abwasseranlage nicht von einem Betreiber der in Anhang 1 genannten Anlagen sondern unabhängig im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags mit den Betreibern der rechtmäßig an die Abwasseranlage angeschlossenen Anlagen nach Anhang 1 betrieben wird.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „12 Monate“ durch „neun Monate“ ersetzt.

- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie erstellt den zusammenfassenden Bericht und lei-

tet diesen bis zum 31. Dezember des dem jeweiligen Berichtszeitraum folgenden Jahres dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder der von diesem beauftragten Stelle zu.“

- c) Satz 4 wird aufgehoben.

4. Als neuer § 7 wird eingefügt:

„§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 des Hessischen Wassergesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Emissionserklärung entgegen § 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.“

5. Der bisherige § 7 wird § 8.

6. Im Anhang 1 zu § 1 wird im Abschnitt „Abfallbehandlung“ die Angabe „< 10 t/Tag“ durch „> 10 t/Tag“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2004

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister für Umwelt,
ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Dietzel

*) Ändert GVBl. II 85-55

**Verordnung
zur Festsetzung der Höhe der Regelsätze
nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch*)
Vom 20. Dezember 2004**

Aufgrund des § 28 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3305), wird verordnet:

§ 1

Höhe der Regelsätze

Die monatlichen Regelsätze in der Sozialhilfe werden ab 1. Januar 2005 in folgender Höhe festgesetzt:

1. für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende 345,00 Euro,
2. für sonstige Haushaltsangehörige,
 - a) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 207,00 Euro,
 - b) ab Vollendung des 14. Lebensjahres 276,00 Euro.

§ 2

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Regelsätze in der Sozialhilfe vom 10. Juli 1997 (GVBl. I S. 258) wird aufgehoben.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2004

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Sozialministerin
Lautenschläger

*) GVBl. II 34-49
) Hebt auf GVBl. II 34-40

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2003 im PDF-Format auf
CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro



Bernecker Verlag

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land
Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 14 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 28 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN



TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt



Das Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen Teil II ist wieder
lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessi-
schen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit
über 5000 Seiten erhältlich.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der
Justiz.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des
Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis
sowie das „Verzeichnis der geltenden landes-
rechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten ge-
ordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vor-
schriften aufgeführt sind, erleichtern die Hand-
habung des nach sachlichen Gesichtspunkten
aufgebauten Werkes sehr.

Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungsliefe-
rungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für
das Land Hessen Teil II ist auch digital
auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landes-
rechts enthält alle Seiten der Loseblattsamm-
lung.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des
Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis
sowie das „Verzeichnis der geltenden landes-
rechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten
geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene
Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die
Handhabung des nach sachlichen Gesichtspun-
kten aufgebauten Werkes sehr.

Eine integrierte Suchfunktion sowie ein
verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen
Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte
Informationen.

Mehrmals im Jahr erscheinen Updates
im Abonnement.



Bernecker Verlag

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

- Loseblattsammlung in sechs Ordnern
Ergänzungslieferungen pro Seite Euro 272,00
Euro 0,075
- CD-ROM-Gesamtausgabe für
- MAC Windows
Updates je Euro 272,00
je Euro 35,00

Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:
Gesamtausgabe Euro 105,00
jedes Update Euro 27,50

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00